

Einheiratende Männer

Diese Kategorie umfasst rund 35 Männer, in der Mehrzahl Landwirte, die bei ihrer Verheiratung in den Wohnort ihrer Frau zogen. In den meisten Fällen erwarben sie dort das Gemeindebürgerrecht. Zirka ein Drittel dieser Männer zog aus dem Ausland nach Liechtenstein. Die grosse Mehrheit der einheiratenden Männer bestand jedoch aus Liechtensteinern, die in eine andere Gemeinde zogen, dort heirateten und eine neue Existenz aufbauten.

Die nebenstehende Tabelle 5 umfasst jedoch nicht die einheiratenden Handwerker und Gewerbetreibenden, die in einem separaten Unterkapitel erfasst sind. Bei den Handwerkern und Gewerbetreibenden, die in die Heimatgemeinde ihrer Frau einheirateten, ergibt sich in Bezug auf die Herkunft ein anderes Bild. Von zwölf einheiratenden Handwerkern und Gewerbetreibenden waren zehn aus dem Ausland zugewandert und nur zwei stammten aus einer anderen liechtensteinischen Gemeinde.²⁸

Ein besonderer Fall stellt der zwischen zwei Hausbesitzern erfolgte Tausch des Besitzes und des Bürgerrechts dar: Der eine Hausbesitzer zog von Gamprin nach Mauren und der andere Hausbesitzer zog in die umgekehrte Richtung. Obwohl das Gemeindegesetz von 1842 diese Tauschmöglichkeit ausdrücklich gestattete, ist dies offenbar eher selten geschehen.²⁹

²⁸ Vgl. Kap. 8.5 mit den Aufnahmen von Johann Jakob Gerner, Josef Blasius Walser, Franz Bregenzer, Johann Heeb, Johann Banzer, Johann Georg Lingg, Wilhelm Fürst, Johann Felix Real, Johann Tappeiner und Anton Reinhart in den Staatsverband; GAM VI.1, Gemeindefachrechnung Mauren 1809.

²⁹ Vgl. Kap. 4.5.2: Pflichten der Gemeindebürger, mit Verweis auf das Gemeindegesetz von 1842, das einen solchen Tausch von Haus und Bürgerrecht ausdrücklich gestattete.